

20. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Zusammenfassende Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken ist das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2012 (GVBl 2012 S. 254, Bay RS 230-1-W), insbesondere Art. 1, 8, 14 - 18 sowie 21 und 22.

2. Änderung des Teilkapitels B V (neu) 3.1.1 Windkraft - Abschnitte B V (neu) 3.1.1.2 und 3.1.1.3

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.12.2014 in Kraft getretene Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung), im Teilkapitel B V 3.1.1 Windkraft - Abschnitt B V (neu) 3.1.1.2 (Vorranggebiete Windkraft) und 3.1.1.3 (Vorbehaltsgebiete Windkraft) überarbeitet. In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern wurden im Rahmen der 20. Änderung folgende zwei Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen diskutiert:

Vorranggebiete

Landkreis Ansbach

- WK 63 (Stadt Herrieden/Stadt Leutershausen)
→ Neuausweisung; abschließender Beschluss vertagt

Vorbehaltsgebiet

Landkreis Ansbach

- WK 64 (Gemeinde Burk)
→ Neuausweisung

Im Rahmen der 20. Änderungen wurden folgende Hinweise und Schlussfolgerungen aus dem Umweltbericht und informellen Vorab-Beteiligungen weiterer Fachstellen sowie dem Beteiligungsverfahren gegeben:

Ein ursprünglich geplantes Vorranggebiet WK 62 (Stadt Uffenheim) wurde aufgrund erheblicher fachlicher Einwendungen insb. bzgl. einer möglichen Überlastung des Gesamttraums nicht weiterverfolgt und im Sinne der gesamtregionalen Abwägung aus der Planung gestrichen.

Das geplante Vorranggebiet WK 63 (Stadt Herrieden/Stadt Leutershausen) wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aufgrund von Vorbehalten der Stadt Leutershausen insb. um die ausladenden Flügel im Nordosten und Südwesten verkleinert und kompakter gestaltet. Ein abschließender Beschluss zur Aufnahme der WK 63 in den Regionalplan wurde vom Planungsausschuss vertagt. Die WK 63 ist somit nicht Bestandteil der 11. Verordnung.

Gegen die WK 64 wurden wasserwirtschaftliche Bedenken erhoben, da sich das Gebiet mit einem Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIB überlagert und die Altlastensituation in dem Gebiet nicht abschließend geklärt werden konnte. In der Konsequenz konnte dem Bau bzw. der Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in dem Gebiet kein Vorrang gewährt werden.